

AKTUELL - KOMPAKT - PRÄGNANT

elixa**MED** **news**

„Am **Mut** hängt der **Erfolg**“

elixa

Steuerberatungs GmbH

www.elixa.at



Klienten-Info

Ausgabe Winter 2022

Ich darf Sie heute über die Steuerspartipps zum Jahreswechsel 2022/2023 informieren. Neben den gewohnten Tipps, ist für Sie sicherlich etwas Neues dabei. Falls Sie Unterstützung benötigen, sind wir Ihnen gerne behilflich. Neben der Aktualisierung der Sozialversicherungswerte und der neuen Einkommensteuersätze für 2023, finden Sie auch ein interessantes Urteil im Zusammenhang mit dem Honoraranspruch, wenn der Patient den Arzttermin versäumt.

Ich wünsche Ihnen eine ruhige und besinnliche Adventszeit und alles Gute für 2023.

Ihr Spezialist für medizinische Berufe

Mag. Markus Tutschek

INHALT:

1	STEUERSPARTIPPS FÜR ÄRZTE ZUM JAHRESWECHSEL 2022/23	2
2	SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2023 (VORAUSSICHTLICH)	4
3	WIE WIRD DIE EINKOMMENSTEUER AB 2023 GESENKT?	5
4	HONORARANSPRUCH – ARZTTERMIN VERSÄUMT	6
5	GEÄNDERTE ZINSEN	6



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa
Steuerberatungs GmbH

6	WIE SIE ALS ANGESTELLTER ARZT MIT DER ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2021 GELD VOM FINANZAMT ZURÜCKHOLEN.....	7
7	WELCHE MAßNAHMEN ZUR GESUNDHEITSFÖRDERUNG IM BETRIEB SIND FÜR DEN ARBEITNEHMER STEUERFREI?.....	9
8	KÖNNEN DIE KOSTEN EINES OPERATIVEN EINGRIFFS IN EINER PRIVATKLINIK EINE AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNG SEIN?	10
9	BETRIEBLICHE EINKÜNFTE: WAS BRINGT DAS NEUE ARBEITSPLATZPAUSCHALE?.	11

1 STEURSPARTIPPS FÜR ÄRZTE ZUM JAHRESWECHSEL 2022/23

Wie können Ärzte zum Jahreswechsel noch Steuern sparen?

Vor dem 31.12. müssen noch viele Arbeiten erledigt werden (für Bilanzierende gilt dies, wenn sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt). Trotzdem sollte man sich ausreichend Zeit nehmen, um seine Steuersituation nochmals zu überdenken.

1. Bleibt Ihrer Praxis heuer ein Gewinn? Wenn ja, dann investieren Sie noch bis Jahresende und sparen Sie Steuern, indem Sie den **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag** geltend machen. Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen im Rahmen des Gewinnfreibetrags (bei betrieblichen Einkunftsarten) jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 15 % des Gewinns zu – höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 30.000,00 (maximaler Freibetrag € 4.500,00).

Übersteigt der Gewinn € 30.000,00, kann einerseits jedenfalls der Grundfreibetrag in Anspruch genommen werden, andererseits kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu. Dieser beträgt:

- von € 30.000,00 bis € 175.000,00 Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 175.000,00 (bis € 350.000,00 Gewinn): 7 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 230.000,00 (bis € 580.000,00 Gewinn): 4,5 % Gewinnfreibetrag
- über € 580.000,00 Gewinn: kein weiterer Gewinnfreibetrag (Höchstsumme Gewinnfreibetrag daher: € 45.950,00).

Für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag müssen folgende begünstigte Investitionen angeschafft werden:

- bestimmte, abnutzbare, neue, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, wie z. B. Geräte, Ordinationseinrichtung oder Gebäudeinvestitionen.
- bestimmte Wertpapiere, die dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden.

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Stand 21.11.2022 | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
 - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
 - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa
Steuerberatungs GmbH

Wird die Behaltefrist von vier Jahren nicht eingehalten, hat eine Nachversteuerung des in Anspruch genommenen Freibetrags zu erfolgen.

2. Wenn der Gewinn Ihrer Praxis mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wird, kann der Gewinn verändert und damit die Progression geglättet werden, indem die Zahlungen ins nächste Jahr verschoben werden. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt in der Regel das **Zufluss-Abfluss-Prinzip**. Das heißt, nur Zahlungen sind ergebniswirksam (verändern den Gewinn) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) entscheidend ist.

Achtung: Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip sind jedoch für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z. B. Löhne, Mieten) die Regelungen zur fünfzehntägigen Zurechnungsfrist zu beachten.

3. Die **Umsatzgrenze für Kleinunternehmer** liegt bei € 35.000,00 (Nettoumsatz). Für diese Grenze sind im Wesentlichen die steuerbaren Umsätze relevant, wobei bestimmte steuerfreie Umsätze nicht einzubeziehen sind. Einmal in fünf Jahren kann die Umsatzgrenze um 15 % überschritten werden.
4. Betriebsveranstaltungen, wie z. B. Weihnachtsfeiern, sind bis zu € 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. **Geschenke** sind innerhalb eines Freibetrags von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bargeschenke hingegen sind immer steuerpflichtig.
5. **Spenden** aus dem Betriebsvermögen dürfen 10 % des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Wenn im nächsten Jahr höhere Einkünfte erwartet werden, kann es daher günstiger sein, eine Spende auf Anfang 2023 zu verschieben.
6. Für **Gebäude**, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen im ersten Jahr die **Abschreibung** höchstens das Dreifache des bisher gültigen Prozentsatzes, im Folgejahr höchstens das Zweifache, betragen. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist dabei nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.
7. **Geringwertige Wirtschaftsgüter** mit Anschaffungskosten bis € 800,00 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher empfiehlt es sich, solche Wirtschaftsgüter noch bis zum Jahresende anzuschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2023 ohnehin geplant ist. Zu beachten ist, dass der Grenzwert für geringwertige Wirtschaftsgüter ab 1.1.2023 von € 800,00 auf € 1.000,00 erhöht wird.

Hinweis: Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.

8. Eine Absetzung für Abnutzung (**AfA**) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes nach dem 30.6.2022 und bis zum 31.12.2022, steht eine Halbjahres-AfA zu.
9. **Investitionsfreibetrag** erst ab 2023 – Für bestimmte Investitionen ist allerdings zu beachten, dass ab 2023 unter bestimmten Voraussetzungen ein steuerlicher Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden kann.
10. Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-**Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung** 2017 aus.
11. Bei Verwendung einer **Registrierkasse** in Ihrer Ordination ist mit Ende des Kalenderjahres ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Stand 21.11.2022 | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
 - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
 - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa
Steuerberatungs GmbH

Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges ist verpflichtend (lt. BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden.

Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

2 SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2023 (VORAUSSICHTLICH)

Jährliches Update von wichtigen Werten

ASVG (voraussichtliche Werte)	
<u>Geringfügigkeitsgrenze:</u>	
monatlich	€ 500,91
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 751,37
<u>Höchstbeitragsgrundlage:</u>	
täglich	€ 195,00
monatlich	€ 5.850,00
jährlich für Sonderzahlungen	€ 11.700,00
Höchstbeitragsgrundlage <u>monatlich</u> für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 6.825,00
GSVG/FSVG (voraussichtliche Werte)	
<u>Pensionsversicherung FSVG</u>	
Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	€ 6.825,00
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 81.900,00
<u>Mindestbeitragsgrundlage:</u>	
pro Monat	€ 500,91
pro Jahr	€ 6.010,92
<u>Unfallversicherung</u>	
Beitrag zur Unfallversicherung:	
monatlich	€ 10,97
jährlich	€ 131,64

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Stand 21.11.2022 | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
 - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
 - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa
Steuerberatungs GmbH

3 WIE WIRD DIE EINKOMMENSTEUER AB 2023 GESENKT?

Abschaffung der kalten Progression und Steuersatzsenkung.

Ärzte sind mit Ihren Einkünften – sei es aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit – einkommensteuerpflichtig. Die Berechnung der Einkommensteuer für 2023 wurde einerseits durch Steuersatzänderungen in der ökosozialen Steuerreform und andererseits durch die Kompensation der kalten Progression im Zuge des Teuerungsentlastungspakets geändert.

Der sogenannte Tarif in der Einkommensteuer unterzieht diese Einkünfte einer progressiven Besteuerung. Ab 2023 sind bei Tarifstufen und Steuersätzen folgende Änderungen vorgesehen:

2022		2023	
Tarifstufen in €	Steuersatz	Tarifstufen in €	Steuersatz
Bis 11.000	0 %	Bis 11.693	0 %
Über 11.000 – 18.000	20 %	Über 11.639 – 19.134	20 %
Über 18.000 – 31.000	32,5 %	Über 19.134 – 32.075	30 %
Über 31.000 – 60.000	42 %	Über 32.075 – 62.080	41 %
Über 60.000 – 90.000	48 %	Über 62.080 – 93.120	48 %
Über 90.000 – 1 Mio.	50 %	Über 93.120 – 1 Mio.	50 %
Über 1 Mio.	55 %	Über 1 Mio.	55 %

Bei einem Einkommen von beispielsweise € 62.000,00 ergibt der Tarif im Jahr 2022 eine Steuerbelastung von € 18.765,00, ab 2023 € 17.639,75 – somit eine Ersparnis von € 1.125,25.

Von dieser errechneten Steuer werden – unter Berücksichtigung der entsprechenden Voraussetzungen – aber auch die sogenannten Steuerabsetzbeträge wie z. B. Verkehrsabsetzbetrag, Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag oder Unterhaltsabsetzbetrag abgezogen. Auch diese Absetzbeträge werden mit 2023 erhöht und bringen so einen Steuervorteil gegenüber 2022.

Ist die Einkommensteuer nach Anwendung des Tarifs, nach Abzug des Familienbonus Plus (maximal in Höhe der bestehenden Steuer) und nach Berücksichtigung der weiteren Absetzbeträge negativ, so ist der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag inklusive der Kinderzuschläge gutzuschreiben („Negativsteuer“).

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Stand 21.11.2022 | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
 - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
 - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa
Steuerberatungs GmbH

Arbeitnehmer, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Einkommensteuer zahlen, bekommen bis zu 55 % von bestimmten Werbungskosten zurück. Dazu zählen insbesondere die Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung. Auch hier wird der Maximalbetrag dieser SV-Rückerstattung ab 2023 angehoben.

4 HONORARANSPRUCH – ARZTTERMIN VERSÄUMT

Sachverhalt

Die Gattin des klagenden Arztes vereinbarte mit dem beklagten Patienten einen Termin; diesen nahm der Patient jedoch nicht wahr. Am selben Tag nahm die Ordination erneut mit dem Patienten Kontakt auf, vereinbarte einen weiteren Termin, wies jedoch den Patienten darauf hin, dass bei weiterem unentschuldigtem Fernbleiben eine Stornogebühr verrechnet wird. Auch der zweite Termin wurde vom Patienten nicht wahrgenommen.

Der klagende Arzt verrechnete daraufhin ein Ausfallshonorar für beide Ordinationstermine von je € 75,00, gesamt somit € 150,00, und zusätzlich Mahnspesen in Höhe von € 5,00.

Rechtliche Beurteilung

Das Bezirksgericht als erste Instanz sprach dem Arzt € 80,00 zu. Dies mit der Begründung, dass bei der ersten Terminvereinbarung kein Hinweis auf allfällige Stornogebühren erfolgte, jedoch die Umstände, welche die Behandlung unmöglich machten, in der Sphäre des Patienten gelegen seien.

Das Landesgericht sprach dem Kläger die gesamte Forderung in Höhe von € 155,00 zu, weil es entgegen dem Standpunkt des Erstgerichts nicht darauf ankommt, ob der Beklagte beim ersten Telefonat auf den Umstand hingewiesen wurde, dass im Falle des unentschuldigtem Nichterscheins Stornogebühren anfallen würden. Der Arzt müsste sich lediglich anrechnen lassen, was er sich infolge Unterbleibens der Behandlung erspart hat. Im gegenständlichen Verfahren wurde jedoch von der beklagten Partei keine Behauptung in diese Richtung gestellt.

Es ist für den Praxisalltag dennoch zu empfehlen, Patienten bereits bei der Terminvereinbarung darauf hinzuweisen, dass bei nicht rechtzeitiger Absage oder unentschuldigtem Fernbleiben ein Ausfallshonorar in Rechnung gestellt wird.

5 GEÄNDERTE ZINSEN

Auch Finanz und Sozialversicherung erhöhen die Zinsen

Wie bereits berichtet, ist die Höhe der Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen vom jeweils geltenden Basiszinssatz abhängig.

Der Basiszinssatz verändert sich entsprechend dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeten Zinssatz.

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Stand 21.11.2022 | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
 - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
 - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa
Steuerberatungs GmbH

Aufgrund einer weiteren Erhöhung der EZB gelten mit Wirksamkeit **ab 2.11.2022** nun neu im Bereich der **Finanz** folgende Zinssätze:

Basiszinssatz	1,38 %
Stundungszinsen	3,38 %
Aussetzungszinsen	3,38 %
Anspruchszinsen	3,38 %
Beschwerdezinsen	3,38 %
Umsatzsteuerzinsen	3,38 %

Für rückständige **Sozialversicherungsbeiträge** des ASVG gilt ab 1.10.2022 bis 31.12.2022 ein Verzugszinssatz von 3,38 %.

Für die **Zinersparnis eines unverzinslichen Gehaltsvorschusses oder Arbeitgeberdarlehens** ist laut aktuellem Erlass des BMF in 2023 ein Sachbezug in Höhe von 1,0 % p. a. (statt 0,5 % in 2022) des aushaftenden Kapitals anzusetzen. Falls ein niedrigerer Zinssatz bei der Berechnung der Zinsen zur Anwendung kommt, ist die Differenz zum Referenzzinssatz zu versteuern. Allerdings besteht ein Freibetrag in Höhe von € 7.300,00, sodass nur vom übersteigenden Betrag ein Sachbezug zu ermitteln ist.

Die Höhe der **Bausparprämie** für das Kalenderjahr 2023 beträgt 1,5 % der prämienbegünstigten Bausparkassenbeiträge.

6 WIE SIE ALS ANGESTELLTER ARZT MIT DER ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2021 GELD VOM FINANZAMT ZURÜCKHOLEN

Durch die Steuerreform wurde die Arbeitnehmerveranlagung für 2021 noch attraktiver.

Die Arbeitnehmerveranlagung für 2021 kann bereits beim Finanzamt eingereicht werden (bevorzugt über FinanzOnline). Sollten Sie keine Veranlagung für 2021 einreichen und dennoch eine Steuergutschrift bestehen, so führt die Finanz unter bestimmten Voraussetzungen eine automatische Arbeitnehmerveranlagung durch. Hier einige Tipps, wie Sie als angestellter Arzt Geld vom Finanzamt zurückbekommen:

Werbungskosten für Ihre Arzttätigkeit

Hier sind z. B. Aus- und Fortbildungskosten, Fachliteratur und Pendlerpauschale als Steuerabsetzposten möglich. Bei Tätigkeit im Homeoffice (Voraussetzung: zumindest 26 Tage im Jahr ausschließlich zu Hause gearbeitet) können auch Ausgaben für die ergonomische Einrichtung eines häuslichen Arbeitsplatzes (maximal € 300,00) und allenfalls Differenzwerbungskosten beim steuerlichen Homeoffice-Pauschale geltend gemacht werden.

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Stand 21.11.2022 | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
 - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
 - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa
Steuerberatungs GmbH

Kinder

€ 1.500,00 sind als **Familienbonus Plus** für Kinder bis zum 18. Geburtstag möglich, € 500,00 für volljährige Kinder für die Familienbeihilfe bezogen wird. In der Steuererklärung können unterschiedliche Aufteilungen beantragt und besondere Situationen berücksichtigt werden.

Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag: € 494,00 p. a. bei einem Kind, € 669,00 bei zwei Kindern, € 889,00 bei drei Kindern und für jedes weitere Kind € 220,00.

Den **Unterhaltsabsetzbetrag** erhalten (unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen) Steuerpflichtige, die gegenüber nicht haushaltszugehörigen Kindern unterhaltspflichtig sind, und für die sie keine Familienbeihilfe erhalten (erstes Kind: € 29,20 pro Monat, zweites Kind: € 43,80 p. m., jedes weitere Kind: € 58,40 p. m.).

Auch bei einer **auswärtigen Berufsausbildung** eines Kindes können unter bestimmten Voraussetzungen Pauschalbeträge steuermindernd geltend gemacht werden.

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

Als Sonderausgaben sind unter anderem bestimmte Spenden, Steuerberatungskosten, Kirchenbeiträge (bis € 400,00 jährlich) und Nachkäufe von Pensionsversicherungsmonaten abzugsfähig.

Beispiele für **außergewöhnliche Belastungen** können Katastrophenschäden, Krankheitskosten und Pflegekosten sein. Hier sind allerdings meist bestimmte Voraussetzungen und oft auch ein einkommensabhängiger Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Absetzbeträge und Negativsteuer

Absetzbeträge kürzen die zu bezahlende Steuer. Neben den bereits angeführten Absetzbeträgen (Kinder) ist für Arbeitnehmer u. a. der Verkehrsabsetzbetrag relevant, dessen Zuschlag durch die Steuerreform 2022 rückwirkend für 2021 auf € 650,00 erhöht wurde (bei Einkommen bis € 16.000,00 wird dann bis € 24.500,00 auf € 0,00 eingeschliffen). Auch der Pensionistenabsetzbetrag wurde rückwirkend erhöht.

Auch für Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuer, sondern nur Sozialversicherungsbeiträge bezahlen, kann es sinnvoll sein, eine Veranlagung durchzuführen. Arbeitnehmer bekommen so bis zu 55 % (erhöhter Wert ab 2021) von bestimmten Werbungskosten zurück. Dazu zählen insbesondere die Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung. Die Gutschrift beträgt maximal € 400,00 pro Jahr. Pendler erhalten maximal € 500,00 pro Jahr. Hat man Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, ist der maximale Betrag dieser SV-Rück-erstattung um € 650,00 (erhöhter Wert ab 2021) zu erhöhen.

Dies ist nur eine Auswahl von Steuersparmöglichkeiten als angestellter Arzt. Eine **individuelle Beratung** kann weitere Steuern sparen helfen.

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Stand 21.11.2022 | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
 - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
 - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa
Steuerberatungs GmbH

7 WELCHE MAßNAHMEN ZUR GESUNDHEITSFÖRDERUNG IM BETRIEB SIND FÜR DEN ARBEITNEHMER STEUERFREI?

Richtlinien beschreiben die Möglichkeiten von steuerfreier Gesundheitsvorsorge

Von der Einkommensteuer befreit sind der geldwerte Vorteil

- aus der Benützung von Einrichtungen und Anlagen (beispielsweise Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen, betriebsärztlicher Dienst) und
- **zielgerichteter, wirkungsorientierter Gesundheitsförderung** (Salutogenese) und **Prävention**, soweit diese vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst sind, sowie Impfungen, die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer zur Verfügung stellt.

Die Lohnsteuerrichtlinien als Rechtsmeinung des Finanzministeriums führen dazu unter anderem Folgendes aus:

- Zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Geldbetrag, liegt steuer-pflichtiger Arbeitslohn vor, da sich diese Befreiungsbestimmung nur auf den Sachbezug bezieht.
- Zielgerichtet: Angebote haben ein im Vorfeld definiertes Ziel (z. B. Raucherstopp, Gewichtsnormalisierung usw.) zu verfolgen.
- Wirkungsorientiert: Die Wirksamkeit muss wissenschaftlich belegt sein. Der Anbieter muss zur konkreten Leistungserbringung qualifiziert und berechtigt sein.
- Die Zuwendungen sind vom Arbeitgeber direkt mit dem qualifizierten Anbieter abzurechnen. Dies ist seit der letzten Wartung der Richtlinien auch der Fall, wenn die Rechnung für eine Maßnahme auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und der Arbeitnehmer lediglich für den Arbeitgeber in Vorlage tritt.

Die Angebote können im Konkreten laut Meinung des Finanzministeriums nur folgende Handlungsfelder umfassen:

- Ernährung wie Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung oder Vermeidung und Reduktion von Übergewicht Nicht steuerfrei sind z. B. Kosten für Nahrungsergänzungsmittel, für Messungen von Stoffwechselfparametern, genetische Analysen oder Allergietests, reine Koch- und Backkurse.
- Bewegung, wie Maßnahmen zur Um-setzung der nationalen Bewegungsempfehlungen und Reduktion von Erkrankungsrisiken. Nicht steuerfrei sind Beiträge des Arbeitgebers für Fitnesscenter oder Mitgliedsbeiträge für Sportvereine (z. B. Jahrespauschale, Monatspauschale).
- Sucht (Raucherentwöhnung): Angebote müssen langfristig auf den Rauchstopp abzielen.
- Psychische Gesundheit: Angebote müssen darauf abzielen, negative Folgen für die körperliche und psychische Gesundheit aufgrund von chronischen Stresserfahrungen zu vermeiden, indem individuelle Bewältigungskompetenzen gestärkt werden.

Je Handlungsfeld listen die Lohnsteuerrichtlinien auch detailliert auf, welche Berufsgruppen die Maßnahmen durchzuführen haben.

Impfungen sind jedenfalls steuerfrei. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für den Covid-19-Test des Arbeitnehmers, ist dies ebenfalls steuerfrei.

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Stand 21.11.2022 | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
 - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
 - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa
Steuerberatungs GmbH

Wenn der Arbeitgeber im weit überwiegend eigenen Interesse Untersuchungs- oder Impfkosten trägt, ist dies kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis, wie z. B. bei vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen oder unter bestimmten Voraussetzungen bei Impfungen zur Vermeidung einer Berufskrankheit.

8 KÖNNEN DIE KOSTEN EINES OPERATIVEN EINGRIFFS IN EINER PRIVATKLINIK EINE AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNG SEIN?

Neue Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs

Für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist erforderlich, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die Behandlung in direktem Zusammenhang mit dieser Krankheit steht und eine taugliche Maßnahme zur Linderung oder Heilung der Krankheit darstellt. Die Aufwendungen müssen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig erwachsen.

Unter Krankheit ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung zu verstehen, die eine Heilbehandlung bzw. Heilbetreuung erfordert.

Fallen höhere Aufwendungen an als jene, die von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden, sind diese laut Lohnsteuerrichtlinien (Rechtsmeinung des Finanzministeriums) nur dann als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn sie aus triftigen medizinischen Gründen erwachsen. Aufzahlungen für die Sonderklasse bei Krankenhausaufenthalten sind ausnahmsweise nur dann als außergewöhnliche Belastung absetzbar, wenn triftige medizinische Gründe vorliegen.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hatte sich dazu kürzlich diesbezüglich mit folgendem Sachverhalt auseinanderzusetzen:

Ein 91-jähriger Steuerpflichtiger machte Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Operation an der Halswirbelsäule, welche in einer Privatklinik durchgeführt wurde, als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastung an. Einer dagegen erhobenen Beschwerde gab das Bundesfinanzgericht Folge. Die Finanz wollte eine Entscheidung des VwGHs.

Der VwGH befand nun unter anderem: Das Bundesfinanzgericht stellte im angefochtenen Erkenntnis fest, ohne die gegenständliche Operation hätte es zu einem schweren neurologischen Defizit mit Lähmungen bis zur Querschnittlähmung kommen können.

Dabei stützte es sich auf die Bestätigung eines Facharztes, welche auch attestiert, dass die Operation im öffentlichen Bereich nur sehr eingeschränkt durchgeführt werde und eine aus neurologischer Sicht absolute Dringlichkeit vorgelegen habe. Im Hinblick auf die – auch aufgrund des Alters der mitbeteiligten Partei – gebotene Eile erachtete das Bundesfinanzgericht das Vorliegen triftiger medizinischer Gründe für die zeitnahe Operation in einer Privatklinik für gegeben. Diese Argumentation stieß beim VwGH auf keine aufzugreifenden Bedenken.

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Stand 21.11.2022 | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
 - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
 - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa
Steuerberatungs GmbH

9 BETRIEBLICHE EINKÜNFTE: WAS BRINGT DAS NEUE ARBEITSPLATZPAUSCHALE?

Kosten des Arbeitsplatzes zu Hause pauschal von der Steuer absetzen

Ab 2022 kann ein Arbeitsplatzpauschale für Aufwendungen aus der betrieblichen Nutzung der Wohnung als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Das Arbeitsplatzpauschale steht nur zu, wenn zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer Raum zur Verfügung steht. Die Berücksichtigung von Aufwendungen entsprechend den bestehenden steuerlichen Regelungen für ein Arbeitszimmer schließt das Arbeitsplatzpauschale aus. Bei mehreren Betrieben steht das Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu.

Das Arbeitsplatzpauschale beträgt pro Jahr:

- € 1.200,00, wenn im Kalenderjahr keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit (aktives Dienstverhältnis oder betriebliche Tätigkeit) von mehr als € 11.000,00 erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht. Damit sind sämtliche Aufwendungen, die aus der betrieblichen Nutzung der Wohnung entstehen, berücksichtigt.
- € 300,00, wenn im Kalenderjahr andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als € 11.000,00 erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht. Neben diesem Arbeitsplatzpauschale sind nur Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes bis zu insgesamt € 300,00 pro Jahr abzugsfähig. Stehen derartige Ausgaben auch mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Zusammenhang, sind sie zur Gänze entweder Werbungskosten oder Betriebsausgaben

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Stand 21.11.2022 | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
 - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
 - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w